

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Passau

(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 32 vom 19.12.2018, S. 328-335)

Die Stadt Passau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Passau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.

§ 2 Gebührenarten

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 6)
- b) Bestattungsgebühren (§ 7)
- c) Gebühren für Exhumierungen, Wiederbestattungen (§ 8)
- d) Sonstige Gebühren (§ 9)
- e) Verwaltungsgebühren (§ 10)
- f) Gebühr für Überführungen (§ 11)

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist,

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- d) wer den Auftrag auf Leistungen erteilt hat
- e) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. a mit Beendigung der Amtshandlung
- b) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. b mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- c) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. c mit Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Passau bzw. deren Erfüllungsgehilfen
- d) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. d mit Auftragserteilung
- e) im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. e mit Zuteilung des Nutzungsrechts

§ 5 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Stadt Passau kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen auch die Abtretung von Ansprüchen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen, verlangen.

§ 6 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren bemessen sich nach der Fläche des Grabes, der Belegungsmöglichkeit, dem Investitions- und Erhaltungsaufwand sowie der in der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau festgelegten Ruhefristen für Särge und Urnen. Es gelten nachstehende Gebührensätze:

	Jahresgebühr
Kindergrab	23,00 €
Reihengrab	31,00 €
Erdwahlgrab einfach	48,00 €
Erdwahlgrab doppelt	85,00 €
Erdwahlgrab mehrfach, je Verbreiterung	23,00 €

Urnenerdgrab	37,00 €
Urnenerdgrab anonym	15,00 €
Urnenerdgrab pflegefrei einfach	64,00 €
Urnenerdgrab pflegefrei doppelt	93,00 €
Urnenwandgrab einfach	58,00 €
Urnenwandgrab zweifach	87,00 €
Fötengräber und Gräber für Totgeburten	18,00 €

- (2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grüfte unter den Arkaden und die Kapellengrüfte mit den jeweiligen Stellplätzen bemessen sich nach der Fläche der Gruft, der Anzahl der Stellplätze, dem Investitions- und Erhaltungsaufwand sowie der in der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau festgelegten Ruhefristen für Särge und Urnen. Es gelten nachstehende Gebührensätze:

	Jahresgebühr
Komplette Gruft unter den Arkaden	1290,00 €
Stellplatz Gruft unter Eckpavillon	107,00 €
Komplette Kapellengruft	1530,00 €
Stellplatz Gruft ohne Überbau	83,00 €
Je m ² überlassener Bodenfläche	19,00 €

- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte satzungsmäßige Nutzungszeit (Ruhefristen gem. § 28 der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau) zu entrichten.
- (4) Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 7 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

Beisetzung in Erdgrab/Sarg	1180,00 €
Beisetzung in Erdgrab/Urne	637,00 €

Beisetzung in Kindergrab	788,00 €
Beisetzung in Urnenwand	619,00 €
Beisetzung in Gruft/Sarg	1075,00 €
Beisetzung in Urne, anonym	582,00 €
Beisetzung von Föten	491,00 €

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind, soweit keine Sondergebühren anfallen, folgende Leistungen abgegolten:

- a) die Benutzung des Leichenhauses (bis zu 3 Tage)
- b) die Aufbahrungsarbeiten im Leichenhaus
- c) das Ausschmücken und die Beleuchtung bei der Aufbahrung
- d) die Arbeiten für die Vorbereitung der Trauerfeier im Leichenhaus bzw. der Aussegnungshalle
- e) der Transport der Leiche vom Leichenhaus zum Grabplatz und die Abordnung der erforderlichen Leichenträger
- f) das Öffnen und Schließen des Grabes
- g) die Erstanlage des Grabhügels bzw. Beetes (ohne Bepflanzung)

(3) Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei oder mehreren Familienangehörigen in einem gemeinschaftlichen Grab wird für die zweite bzw. jede weitere Person ein Aufschlag in Höhe von 30 % zu den unter Abs. 1 aufgeführten Gebühren berechnet.

Wird eine Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

(4) Andere als die in Abs. 2 angegebenen Leistungen sind in den Bestattungsgebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten und Gebühren für kirchliche Verrichtungen, für die Leichenschau, für die Einsargung, für den Leichenpass, für die Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport der Leiche vom Sterbeplatz zum Friedhof.

Ferner übernimmt die Stadt Passau nicht die Besorgung der Leiche, die Beschaffung von Wäsche und Bekleidung und von Sarg und Sargwäsche.

(5) Die Bestattung von Ehrenbürgern ist gebührenfrei.

§ 8 Exhumierungen, Wiederbestattungen

(1) Exhumierung

Erdgrab/Sarg	610,00 €
Erdgrab/Urne	37,00 €
Zuschlag je weitere Urne Erdgrab	24,00 €
Gruft/Sarg	366,00 €
Zuschlag je weiteren Leichnam aus einem Erdgrab/einer Gruft	122,00 €
Wand/Gruft/Urne	24,00 €
Zuschlag je weitere Urne Wand/Gruft	12,00 €

(2) Wiederbestattungen

Sarg/Erde	543,00 €
Sarg/Gruft	439,00 €
Urne/Erde	55,00 €
Urne/Wand/Gruft	61,00 €

§ 9 Sonstige Gebühren

(1) Annahme und Aufbahrung

Annahme und Aufbahrung von Verstorbenen vor Überführung auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt wurde	34,00 €
Zuschlag für Annahme und Aufbahrung Verstorbener je zusätzlicher weiteren angefangenen halben Stunde	24,00 €
Zuschlag für Annahme und Aufbahrung Verstorbener außerhalb der regulären Arbeitszeit	18,00 €
Zuschlag für jedes weitere Öffnen des Leichenhauses	34,00 €
Verbringen einer Urne in die Leichenhalle	24,00 €

(2) Bestattung

Aussegnung vor Einäscherung	43,00 €
Trauerfeier vor der Überführung auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt ist	43,00 €
Trauerfeier, Angehörigenfeier bei Urnenbeisetzung	47,00 €
Gottesdienst vor Beisetzung einer Urne	12,00 €
Gottesdienst vor Beisetzung eines Sarges	12,00 €
zusätzliche Träger für Sarg- oder Urnenbestattungen, pro Träger	37,00 €
Träger für Sarg oder Urne bei Wiederbestattung nach einer Exhumierung, pro Träger	37,00 €

(3) Beerdigungen am Samstag

Zuschlag Sarg	98,00 €
Zuschlag Urne	24,00 €

(4) Vorbereitung Grab

Tieferlage (je 0,5 m ab Grabsohle)	85,00 €
Entfernen Grabeinfassung vor Beisetzung	85,00 €
Entfernen Grabplatte vor der Beisetzung	98,00 €

(5) Leichenhausgebühr, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Buchst. a abgegolten

pro Tag	48,00 €
---------	---------

§ 10 Verwaltungsgebühren

Genehmigung für die Errichtung und Änderung von Grabmälern	50,00 €
Erwerb/Umschreibung, Verlängerung Grabnutzungsrechte	11,00 €
Urnenbescheinigungen	9,00 €

§ 11 Gebühr für Überführungen

- (1) Bei Überführungen von in Passau verstorbenen Personen auf Friedhöfe, für die der Stadt Passau kein Bestattungsauftrag erteilt ist, gelten die Leichenhausgebühren nach § 9 Abs. 5 für die Dauer der Inanspruchnahme eines Städtischen Leichenhauses. Die Leichenräume des Klinikums Passau gelten als Leichenhäuser im Sinne dieser Satzung (§ 24 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Passau).
- (2) Mit Begleichung der Leichenhausgebühr ist die Gebühr für die Übergabe der Leiche zur Überführung abgegolten.
- (3) Findet vor der Überführung im Leichenraum eine Trauerfeier statt, gilt § 9 Abs. 2.

§ 12 Entgelte für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die insbesondere aufgrund von Wünschen des Gebührenpflichtigen anfallen und für die keine Gebühren in dieser Satzung vorgesehen sind, kann die Stadt Passau gesonderte Vereinbarungen treffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen der Stadt Passau.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Passau, den 17.12.2018
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister